

unter erheblichem Alkoholeinfluß von 1,9 ‰ mit seinem Moped gefahren war. Er hatte vom Bauleiter der* Auftrag erhalten, die auf einer Baustelle beschäftigten Zimmerleute von einem neuen Bauauftrag zu informieren. Als er dort ankam, spendierte ein Kollege eine Flasche Schnaps, die unter den Arbeitskollegen die Runde machte. Er selbst wollte erst nicht trinken, hat sich aber dann doch überreden lassen. Während der späteren Rückfahrt bemerkte er, daß ihm übel wurde. Er hielt an und versuchte, sein Moped auf den Ständer zu stellen. Er rutschte jedoch aus und fiel mit dem Moped um. Später setzte er sich an den Straßenrand und schlief ein.

Der Kreisstaatsanwalt hat das Verfahren der Konfliktkommission zur Beratung übergeben. Die Beratung hatte ein gutes Ergebnis. Es nahmen nicht nur Traktoren daran teil, sondern auch alle die Kraftfahrer, die ein privates Fahrzeug führen. In der Beratung wurde nicht nur über das undisziplinierte Verhalten des Täters, sondern auch über die politischen Erziehungsfragen in der Baubrigade gesprochen. Die Kollegen wirkten erzieherisch auf den Täter ein; zugleich wurde das gesellschaftliche Verhalten aller Brigademitglieder erörtert. Zu einem so nachhaltigen Erziehungsgespräch wäre es im Gerichtssaal nicht gekommen.

Wir wollen mit unserem Beitrag auf die große Kraft der Konfliktkommission hinweisen und nicht etwa einer prinzipienlosen liberalen Einstellung zu den Erscheinungen der Kriminalität das Wort reden. Unsere Pflicht besteht eben darin, entsprechend den Beschlüssen von Partei und Regierung eine sozialistische Strafpolitik durchzuführen. Diese Strafpolitik duldet aber keine solchen Einschränkungen in der Abgabe an die Konfliktkommissionen, wie sie Osmenda in seinem Artikel vertritt.

*WOLDEMAR HUMMEL und LOTHAR GRUHN,
Staatsanwälte beim Staatsanwalt
des Bezirks Karl-Marx-Stadt*

II

Osmendas Ausführungen in NJ 1962 S. 119 können nicht unwidersprochen bleiben, weil sie geeignet sind, die Praxis einseitig zu orientieren. Zweifellos trifft es zu, daß ein Ansteigen der Verkehrskriminalität festzustellen ist. Zweifellos tragen diese Delikte auch einen relativ hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit, da sie einen Angriff auf Leben und Gesundheit unserer Bürger darstellen. Völlig ungenügend begründet wird aber dieser Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit auf das Fahren unter Alkoholeinfluß übertragen. Speziell die Formulierung Osmendas, daß der noch ausgebliebene Schaden „kein Verdienst der betrunkenen Fahrzeugführer“ ist, orientiert zu stark auf mögliche Folgen. Wenn auch diese möglichen Folgen von gewisser Bedeutung für die Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit sind, so spielen sie doch gegenüber solchen wie der Bewertung der Täterpersönlichkeit, des konkreten Tatablaufs und der eingetretenen Folgen eine untergeordnete, zweitrangige Rolle. Erst durch den Eintritt des Verkehrsunfalls und seiner Folgen wird es doch möglich, den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit dieser entsprechenden Handlung konkret zu bestimmen. Die Vergehen gegen § 49 StVO sind nur eine Vorstufe zu den Verkehrsunfalldelikten und haben einen anderen Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit als diese.

Es muß demzufolge als irreführend bezeichnet werden, wenn Osmenda schlussfolgert, daß „eine Übergabe an die Konfliktkommission daher grundsätzlich nicht möglich ist“, und er schwächt seine Forderung auch nicht damit ab, daß er „wenige Ausnahmen“ für möglich hält.

Untersuchen wir die Häufigkeit der Fälle des Fahrens

unter Alkoholeinfluß, so müssen wir feststellen, daß wir nur sehr unvollständiges Material besitzen. Die Zahl der tatsächlich unter Alkoholeinfluß fahrenden Kraftfahrer ist wesentlich größer als die der festgestellten. Diese Betrachtung soll hier jedoch weniger für die Bestimmung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit als vielmehr für die Einschätzung der zu der Bekämpfung der Vergehen nach § 49 StVO bisher verwandten Mittel und Methoden angeführt werden.

Der Alkoholgenuß spielt sowohl bei der Verkehrskriminalität wie auch bei Sexualverbrechen, vorsätzlichen Körperverletzungen oder Eigentumsdelikten eine nicht unbedeutende Rolle. Auch auf dem Gebiet des Arbeitslebens ist der Alkohol oft eine Ursache schlechter Arbeitsmoral. Diese Feststellung wurde auch von Osmenda nach dem Referat Walter Ulbrichts auf der 33. Tagung des Zentralkomitees der SED zitiert. Er stellt allerdings nicht die Frage, wie dem in der Folgezeit begegnet wurde.

Die Straf- und Erziehungsmaßnahmen, aufklärende Tätigkeit durch Aussprachen, Presse und Funk haben zweifellos zur Senkung der Kriminalität beigetragen und auch zahlreiche Bürger hinsichtlich des Genusses alkoholischer Getränke positiv beeinflusst. Keineswegs kann aber davon gesprochen werden, daß wir damit eine solche Breitenwirkung erzielt haben, daß allgemein der Alkohol keine entscheidende Rolle mehr spielen würde. Wir sind selbst durch die verschiedensten Formen der Einbeziehung der Arbeitskollektive in das gerichtliche Verfahren oder deren Auswertung aus einer gewissen Isoliertheit nicht herausgekommen. Die Ursache dafür ist darin zu suchen, daß auch die besten Formen der Mitwirkung der Werktätigen noch nicht bewirken konnten, die Bekämpfung des Alkoholgenusses als ein Anliegen der gesamten Gesellschaft zu betrachten. In nur wenigen anderen Fragen wird es genauso schwer sein wie hier, jeden Bürger davon zu überzeugen, daß übermäßiger Alkoholgenuß der sozialistischen Moral widerspricht.

Die Konfliktkommissionen sind doch aber die gesellschaftlichen Organe, die „der gegenseitigen Erziehung der Werktätigen im Sinne der Gebote der sozialistischen Moral und zur bewußten Einhaltung des sozialistischen Rechts“ dienen. Sie bieten sowohl von ihrer Zusammensetzung her als auch vom Standpunkt ihrer Befugnisse und Möglichkeiten alle Garantien, dem Alkoholgenuß erfolgversprechend den Kampf anzusagen. Wenn die Justizorgane ihrer Pflicht zur Anleitung der Konfliktkommissionen richtig nachkommen, dann schaffen sie eine Voraussetzung zur wirklichen Einbeziehung aller Werktätigen in die Bekämpfung der Kriminalität. Die Erziehungsarbeit nimmt Massencharakter an.

Durch nichts werden die Justizorgane — weder in Fällen der Trunkenheit am Lenkrad noch in anderen Fällen — von ihren Pflichten entbunden, genau zu differenzieren und vor der Abgabe an die Konfliktkommission alle Seiten der Sache zu prüfen. Keineswegs gibt es aber eine Berechtigung dafür, bei der Abgabe der Vergehen nach § 49 StVO andere Maßstäbe anzulegen als in anderen Sachen.

JOACHIM RYMON, Staatsanwalt des Kreises Zschopau

Im VEB Deutscher Zentralverlag erscheint demnächst:

Die Erforschung der objektiven Wahrheit im Strafprozeß

von Dr. Richard Schindler

Etwa 160 Seiten • Broschiert • Preis: etwa 5,40 DM

Bei der Erforschung der objektiven Wahrheit geht es nicht lediglich darum, diejenigen Tatsachen zu erforschen, welche die Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes rechtfertigen, sondern vor allem darum, die Ursachen und Bedingungen aufzudecken, welche die Straftaten hervorrufen bzw. erleichtert haben, um solche Maßnahmen ergreifen und Voraussetzungen schaffen zu können, die derartige strafbare Handlungen künftig ausschließen. Der Verfasser zeigt, welche Bedeutung dem strafprozessualen Beweisverfahren bei der Bekämpfung der Kriminalität zukommt.